

SCHLUSS MIT FALSCHER ZINSANPASSUNG ZUM NACHTEIL DER SPARER

Verbraucherinnen und Verbraucher, die Finanzprodukte mit variablen Zinsen abschließen, müssen damit rechnen, dass sich diese auch zu ihren Ungunsten ändern können. Dabei dürfen sie jedoch auf eine durch die Kreditinstitute vorgenommene, ordnungsgemäße Zinsanpassung vertrauen. Dieses Vertrauen auf die Einhaltung von Recht und Gesetz wurde in den letzten Jahren jedoch vielfach ausgenutzt.



Bank- und Sparkassenkunden mit langfristigen, variabel verzinsten Sparverträgen haben nach Auffassung der Verbraucherzentrale Sachsen nicht die Zinsen erhalten, die ihnen zustehen. Damit muss Schluss sein!

In den neunziger Jahren bis Anfang 2000 wurden von den Sparkassen vorwiegend langfristige Sparverträge mit dem Namen „Prämienspar flexibel“ angeboten und abgeschlossen. Diese sahen neben einer festen Bonusstaffel eine variable Grundverzinsung vor. Diese lag je nach Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei bis zu fünf Prozent pro Jahr. Bis heute wurde dieser variable Zins auf 0,001 Prozent pro Jahr abgesenkt. Doch nach welchen Kriterien ist dies geschehen und sind diese Kriterien rechtskonform? Für die Sparerinnen und Sparer ist die Anpassung oft nicht nachvollziehbar. Zwar muss es Zinsanpassungsklauseln mit den konkreten Bedingungen geben, allerdings sucht man diese oft vergeblich im Vertrag. Häufig heißt es nur:

„Die Spareinlage wird variabel, zur Zeit mit 3 Prozent verzinst.“

oder

„Die Sparkasse zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz am Ende des Kalenderjahres eine verzinsliche S-Prämie...“

Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht unklar formulierte Zinsanpassungsklauseln kritisch und hat bereits einige Varianten für unwirksam erklärt. Solche Klauseln der Sparkassen wurden durch die Verbraucherzentralen zuletzt 2017 abgemahnt. Die Sparkasse Frankfurt/Main hat im September 2017 eine Unterlassungserklärung abgegeben, die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden im Oktober 2017. Wenn es keine wirksame Zinsanpassungsklausel im Vertrag (mehr) gibt, können die Vertragspartner eine neue, rechtskonforme Klausel vereinbaren. Solche Fälle sind der Verbraucherzentrale Sachsen bisher nicht bekannt. Im Zusammenhang mit der massiven Kündigungswelle durch sächsische Sparkassen seit 2017 ist das Thema nunmehr in den Fokus geraten.

Fragen Betroffene bei ihrer Sparkasse nach, wie in den vergangenen Jahren die Zinsen angepasst wurden, erhalten sie in einigen Fällen schwer verständliche, nicht überprüfbare Informationen. Zudem offenbart sich, dass die Institute unterschiedliche Kriterien verwendet haben. Gemeinsam vertreten sie jedoch die Position, alles richtig gemacht zu haben, weshalb den Kunden keine nachträglichen Zinsen zustünden. Das ist unserer Meinung nach falsch!

... DIE VERBRAUCHERZENTRALE SACHSEN FORDERT:



Kriterien der Zinsanpassung: Informationen, nach welchen Kriterien die Zinsanpassung während der Vertragslaufzeit vorgenommen wurde, werden an betroffene Sparer freiwillig, kostenfrei und verständlich übermittelt.



Einhaltung geltenden Rechts: Banken und Sparkassen halten sich bei der Zinsanpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung der vergangenen Jahre.



Vergleichbarkeit der Zinsen: Alle Kreditinstitute verwenden für die Anpassung langfristiger Sparverträge den selben Referenzzins, so dass Verbraucher zumindest die Chance haben, den Überblick zu behalten.



Rückwirkende Zahlung an Verbraucher: Banken und Sparkassen zahlen den Differenzbetrag, der sich aus der fehlerhaften und der korrekten Zinsanpassung ergibt, innerhalb von 4 Wochen freiwillig nach.

verbraucherzentrale

Sachsen

FAIRE KRITERIEN ZUR ZINSANPASSUNG

Folgende Anpassungskriterien entsprechen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und sind nach Auffassung der Verbraucherzentrale Sachsen auch für beide Vertragspartner interessengerecht:

Referenzzins: Bundesbank-Zeitreihe WX 4260 (Umlaufrendite inländischer Schuldverschreibungen und Hypothekendarlehen mit einer Restlaufzeit von 9 bis 10 Jahren), geglättet (gleitender Durchschnitt)

Keine Schwelle: Eine Anpassung des Zinssatzes darf nicht erst erfolgen, wenn ein Schwellwert von beispielsweise 0,5 Prozentpunkten Veränderung erreicht ist.

Monatliche Anpassung: Zeitliche Verzögerungen, zum Beispiel quartalsweise Anpassungen sind nicht zulässig

Relative Anpassung: Lag der Vertragszins zu Beginn bei 4 Prozent und der Referenzzins bei 5 Prozent, so muss die Bank über die gesamte Laufzeit 80 Prozent des Referenzzinses an den Kunden weitergeben. Sinkt der Referenzzins auf 1 Prozent, bekommt der Kunde also 0,8 Prozent.

DATEN UND FAKTEN

In Sachsen gibt es nach Auffassung der Verbraucherzentrale Sachsen eine hohe Zahl an Prämien Sparverträgen sächsischer Sparkassen, deren Zinsen nicht ordnungsgemäß angepasst wurden.

In den letzten 15 Jahren gab es zu Gunsten der deutschen Sparer mehrere höchstrichterliche Urteile rund um das Thema Zinsanpassung:

- 2004: Az.: XI ZR 140/03
- 2008: Az.: XI ZR 211/07
- 2010: Az. XI ZR 52/08 und XI ZR 197/09
- 2017: Az.: XI ZR 508/15


Am 22. April 2020 hat das Oberlandesgericht Dresden in der Musterfeststellungsklage (Az.: 5 MK 1/19 n.rk.) der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Sparkasse Leipzig zu Gunsten der Sparer entschieden. Demnach ist die Zinsanpassungsklausel unwirksam, die Zinsen müssen monatlich angepasst werden und die dreijährige Verjährungsfrist bezüglich der Zinsnachzahlungen beginnt nicht vor Be-

endigung des Sparvertrages. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Sache am 06. Oktober 2021 geurteilt und die Entscheidung des OLG Dresden im Wesentlichen bestätigt. Zusätzlich zum Urteil des OLG Dresden hat der BGH entschieden, dass bei der Zinsanpassung der relative Zinsabstand beizubehalten ist. Wegen der Bestimmung des Referenzzinssatzes wurde zur Entscheidung an das OLG Dresden zurück verwiesen.

Am 17. Juni, 9. September 2020 und 31. März 2021 hat das Oberlandesgericht Dresden in weiteren Musterfeststellungsklagen der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Sparkasse Zwickau, die Erzgebirgssparkasse und die Sparkassen Vogtland und Meißen ganz ähnliche Urteile (Az.: 5 MK 1/20, 5 MK 2/19, 5 MK 2/20 und 5MK 3/20) gefällt. Auch diese Verfahren sind noch nicht rechtskräftig und zwischenzeitlich beim Bundesgerichtshof anhängig.

Am 24. November 2021 findet dort die mündliche Verhandlung gegen die Sparkasse Zwickau statt (Az.: 310/20).

EIN BEISPIELHAFTER FALL AUS DER BERATUNG

 Ein im November 1993 abgeschlossener Prämien Sparvertrag bei der Erzgebirgssparkasse hatte eine anfängliche variable Verzinsung von 5 Prozent pro Jahr. Eingezahlt wurden monatlich 100 DM bzw. 51,13 Euro. Der Vertrag wurde von der Sparkasse zum 23.01.2018 gekündigt. Zuletzt betrug der Zins 0,001 Prozent pro Jahr. Die Sparkasse zahlte während der Vertragslaufzeit Zinsen in Höhe von 2.179 Euro. Die Überprüfung durch die Verbraucherzentrale Sachsen an Hand der genannten Kriterien ergab eine Differenz in Höhe von 4.963 Euro. Dieser Zinsbetrag wird gegenüber der Sparkasse geltend gemacht.